



UPDATE VERGABERECHT

(DOKUMENTATIONS-)ERFORDERNISSE IM RAHMEN DER E-VERGABE

VK Südbayern, Beschluss vom 27.02.2019 – Z3-3-3194-1-44-11/18

A schrieb die Beschaffung von Fahrzeugen aus. In den Vergabeunterlagen machte A u.a. Vorgaben für die zum Nachweis der Leistungsfähigkeit vorzulegenden Referenzen. In der EU-Bekanntmachung benannte A in der mit „Befähigung zur Berufsausübung einschließlich Auflagen hinsichtlich der Eintragung in einem Berufs- oder Handelsregister“ betitelten Ziffer III.1.1 einen Link, wo Bedingungen aufgelistet und beschrieben seien; in den Ziffern III.1.2 und III.1.3 zur (wirtschaftlichen und finanziellen/technischen und beruflichen) Leistungsfähigkeit hieß es „Eignungskriterien gemäß Auftragsunterlagen“. B gab ein Angebot ab, welches A ausschloss. Dies begründete A u.a. damit, dass B unzureichende Referenzen vorgelegt habe. B wandte sich gegen den Ausschluss und machte u.a. das Fehlen wirksam bekannt gegebener Eignungskriterien/-nachweise geltend (u.a. mit der Behauptung, dass der Vergabeportal-Link nicht auf die konkrete, sondern auf eine Vielzahl von Ausschreibungen geführt habe).

Die VK weist den Nachprüfungsantrag zwar zurück, weil der Ausschluss aus anderen Gründen zu Recht erfolgt sei. Allerdings habe A dies nicht auf mangelhafte Referenzen stützen dürfen, da die von B vorgelegten jedenfalls inhaltlich ausreichend seien. Überdies bestünden Zweifel an der wirksamen Bekanntmachung der diesbezüglichen Anforderungen. Denn nach der einschlägigen Rechtsprechung könne zwar unter bestimmten Bedingungen eine Verlinkung von in den Vergabeunterlagen aufgestellten Eignungsanforderungen ausreichend sein. Allerdings müsse der Link an einer Stelle verortet sein, an der Bieter dies erwarten. Überdies habe hier die Art und Weise der Verlinkung durch die VK nicht nachvollzogen werden können, da die verlinkte Internetseite nach Ende der Angebotsfrist nicht mehr funktioniert habe; derartige nicht mehr auflösbare Unklarheiten gingen im Nachprüfungsverfahren grundsätzlich zu Lasten des Auftraggebers.

Bedeutung für die Praxis

Ob und wie Eignungsvorgaben per Link bekanntgemacht werden können, ist schon häufiger diskutiert worden (vgl. etwa [Update April 2018](#)). Zudem zeigt der Beschluss, dass Auftraggeber die maßgeblichen Verfahrensschritte sorgfältig und nachvollziehbar dokumentieren sollten. Dies betrifft auch die Rahmenbedingungen der E-Vergabe (z. B. bei der Nutzung von Vergabeportalen). Lässt sich im Nachhinein nicht überprüfen, ob dabei die vergaberechtlichen Anforderungen erfüllt wurden, geht dies zu Lasten des Auftraggebers. Öffentliche Auftraggeber sollten daher sicherstellen, dass eine umfassende nachträgliche Überprüfbarkeit gewährleistet ist.